

Einblicke in die Datenlage zur Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung in Deutschland

Möglichkeiten und Grenzen von Gesundheits-, Kriminal- und Sozialstatistiken

Vergewisserungen und Fragestellung

Um mit der schlechten Nachricht zu beginnen: Es gibt derzeit in der Bundesrepublik keine verlässliche empirische Dauerbeobachtung zum Ausmaß der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern respektive zu den dadurch verursachten Gefährdungen des Kindeswohls. Vernachlässigung von Kindern wird hier ganz allgemein verstanden als „(...) andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“ [1]. Unter dem Begriff der Misshandlung von Kindern werden psychische und physische Formen der Gewaltanwendung gefasst [2]. Frank und Räder beschreiben zwei Formen der psychischen Misshandlung, je nachdem, ob bei der Gefährdung elterliches Tun oder Unterlassen im Vordergrund steht. Die erste ist eine aktive Form und beinhaltet feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen von Eltern oder Erziehenden gegenüber einem Kind. Sie wird dann als Misshandlung bezeichnet,

wenn sie zum festen Erziehungsbestandteil gehört. Die zweite ist durch Unterlassen gekennzeichnet und wird als Vorenthalten der für eine gesunde emotionale Entwicklung erforderlichen Beziehungserfahrungen definiert [3, 4]. Unter physischer Misshandlung wird „(...) die nicht zufällige körperliche Verletzung eines Kindes infolge von Handlungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten (...)“ [5] gefasst.

Auf die Datenlage zu Vernachlässigungen und Misshandlungen wird im Folgenden näher eingegangen, während der Bereich des sexuellen Missbrauchs als weitere Kategorie in der Trias der Kindeswohlgefährdung weitestgehend außen vor gelassen wird. Der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ selbst wird wiederum hier in erster Linie als juristischer Begriff respektive Leitkategorie für die Ausübung des staatlichen Wächteramtes für die Kinder- und Jugendhilfe verwendet. Rekuriert wird dabei neben dem SGB VIII im Kern auf die entsprechenden Regelungen des Kinderschafts- und Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Hier wird im § 1666, Absatz 1 festgelegt, dass bei einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes das Familiengericht entsprechende Maßnah-

men zu treffen hat, um die Gefahr abzuwenden. Nicht näher eingegangen wird auf die sozialwissenschaftlichen Implikationen des Kindeswohlbegriffs.

Auf die eingangs benannte defizitäre Datenlage zu diesem Bereich verweist bereits der Zehnte Kinder- und Jugendbericht, der sogenannten Kinderbericht [6]. Anstatt einer verlässlichen empirischen Dauerbeobachtung wird in Deutschland nicht zuletzt auch auf empirische Untersuchungen ganz unterschiedlicher Qualität sowie auf Schätzungen zum Ausmaß von körperlichen Bestrafungen, Vernachlässigungen und Misshandlungen zurückgegriffen [7]. Auf dieser Grundlage wird beispielsweise davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte bis zwei Drittel der deutschen Eltern ihre Kinder körperlich bestrafen [8]. Der Elfte und zuletzt auch der Dreizehnte Kinder- und Jugendbericht sprechen unter Berufung auf empirische Studien aus den 1990er-Jahren davon, dass 10% bis 15% aller Eltern ihre Kinder häufig und schwerwiegend körperlich bestrafen [9, 10]. Nimmt man diese Angabe und bezieht sie auf die unter Sechsjährigen, wären zwischen 415.000 bis zu etwas mehr als 623.000 Kinder im Jahre 2008 hiervon betroffen. Presseberichte wiederholen immer wieder die Schät-

zungen des UN-Kinderhilfswerks. Demnach wird die Zahl der verwahrlosten und misshandelten Kinder für Deutschland mit etwa 200.000 veranschlagt [11]. Als Untergrenze ist bei Günther Deegener schließlich von Schätzungen in einer Höhe von 50.000 Kindern zu lesen, die unter erheblichen Vernachlässigungen zu leiden haben [12].

Diese Aufzählung ließe sich beliebig fortführen, jedoch macht bereits diese sehr grobe Zusammenstellung von seriösen Untersuchungen, aber auch von mitunter nicht immer genau zu rekonstruierenden Schätzungen die Defizite der Datenlage deutlich: Die Definitionen und Begrifflichkeiten weichen erheblich voneinander ab beziehungsweise gehen ineinander über. Die in den Blick genommenen Gewaltformen sind nicht die gleichen und werden auch nicht gleichermaßen berücksichtigt. Die Erhebungsverfahren der Basisdaten für die Schätzungen divergieren, und letztlich werden zum Teil ganz unterschiedliche Altersgruppen für die Berechnung der Schätzgrößen herangezogen. Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Schätzungen zu Kindesvernachlässigungen und -misshandlungen wird somit lediglich von den Experten/-innen einhellig konstatiert, dass man es hier mit einem erheblichen „Dunkelfeld“ zu tun hat.

Im Folgenden wird vor allem auf Ergebnisse der Gesundheitsstatistik, der Kriminalstatistik sowie der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik rekurriert. Zielsetzung ist es, dieses Feld auf Grundlage der wenigen verfügbaren Informationen und bei allen Unzulänglichkeiten der Datenquellen quantitativ empirisch zu vermessen. Damit verbunden ist eine Bewertung der Datengrundlage. Dabei wird nicht jedes Datum der genannten Statistiken oder auch darauf aufbauender Untersuchungen zur Quantität und Qualität von Vernachlässigungs- und Misshandlungsfällen bei Kindern berücksichtigt. Das würde den hier vorgegebenen Rahmen sprengen.

Im Fokus stehen einerseits eine Annäherung an das Ausmaß von Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern sowie andererseits die Herausarbeitung von Erkenntnissen über die

Bundesgesundheitsbl 2010 · 53:1002–1010 DOI 10.1007/s00103-010-1125-9
© Springer-Verlag 2010

S. Fendrich · J. Pothmann

Einblicke in die Datenlage zur Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung in Deutschland. Möglichkeiten und Grenzen von Gesundheits-, Kriminal- und Sozialstatistiken

Zusammenfassung

Derzeit ist für Deutschland von einer defizitären Datenlage zum Ausmaß der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern respektive den dadurch verursachten Gefährdungen des Kindeswohls auszugehen. Anhaltspunkte zu diesen Gefährdungslagen liefern neben sporadischen Untersuchungen die Daten der Kriminalstatistik, der Gesundheitsstatistiken sowie der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die Statistiken machen deutlich, dass entgegen der öffentlichen Wahrnehmung Kindstötungen zurzeit auf einem – historisch gesehen – niedrigen Niveau stagnieren beziehungsweise in den letzten Jahren weiter abgenommen haben. Gleichzeitig steigt laut den statistischen Daten die Sensibilität gegenüber möglichen Gefährdungen von Kindern vor Vernachlässigungen und Misshandlungen. Speziell für

die Kinder- und Jugendhilfe leistet hierzu die Konkretisierung des Schutzauftrages für das Jugendamt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) einen Beitrag. Allerdings weiß man zu wenig über diese Kontexte. Notwendig bleibt eine Verbesserung der Datenlage. Um dies zu erreichen, ist die regelmäßige Erfassung und Dokumentation von Vernachlässigungs- und Misshandlungsfällen einzufordern. Vielversprechend könnte hier eine regelmäßige Erfassung von Daten über eine amtliche Statistik beim „Allgemeinen Sozialen Dienst“ des Jugendamtes sein.

Schlüsselwörter

Datenlage · Kindesvernachlässigung · Kindesmisshandlung · Falldokumentation · Jugendamt

Insights into the state of data about neglect and abuse of children in Germany. Possibilities and limitations of health, crime and social statistics

Abstract

The present database concerning the extent of neglect and abuse of children in Germany and accordingly the endangerment of their health and well-being has to be considered as deficient. Yet the degree of danger is indicated by sporadic empirical research as well as the police statistics on criminality, the health statistics and the official statistics on child and youth welfare. In contrast to the general public opinion the analyses of the available data have shown a stagnation in the infanticide rate at a historically low level and even a decline in infanticide in recent years. Meanwhile, according to statistics the sensitivity to the threats of neglect and abuse of children is increasing. Especially the clarification of the order for protection in the Child

and Youth Welfare Act (§ 8a SGB VIII) contributed to the raised interest and attention from child and youth welfare services. However, these contexts are insufficiently researched, which makes an improvement of the database inevitable. Therefore, a continuous registration and documentation of cases of child neglect and abuse is necessary. A promising option to attain a significant database is a routine collection of data in the context of an official statistic by the child and youth welfare departments.

Keywords

Database · Child neglect · Child abuse · Case documentation · Youth welfare department

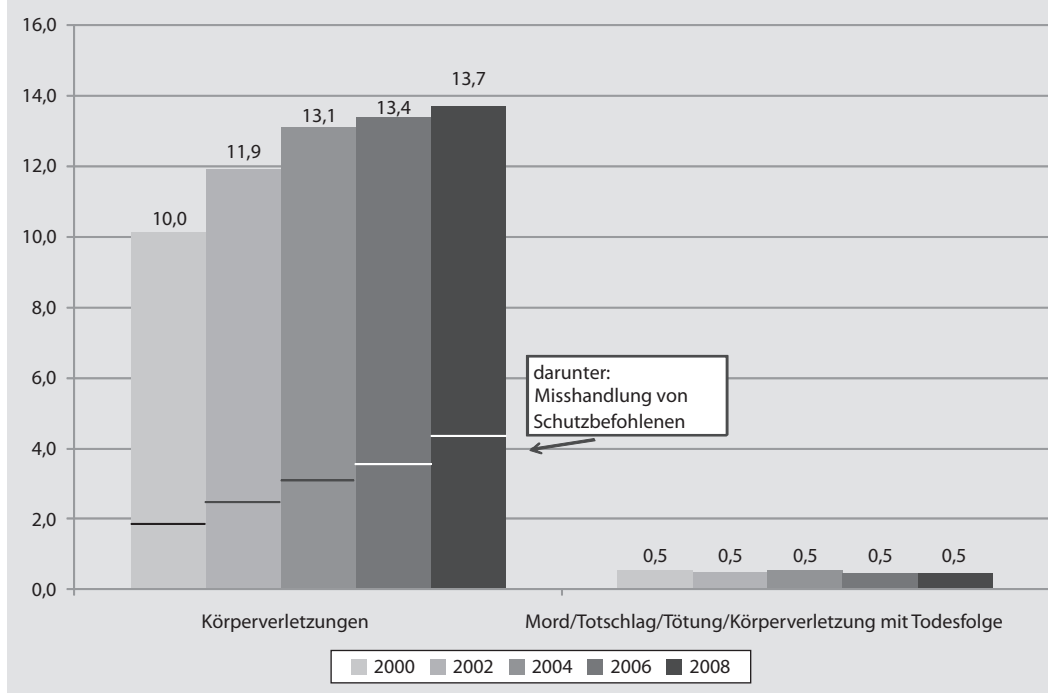


Abb. 1 ◀ Zahl der Opfer von Körperverletzungen und von Mord-, Totschlags- und Tötungsdelikten sowie Körperverletzungen mit Todesfolge im Alter von unter sechs Jahren (Deutschland; 2000 bis 2008; Angaben pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung). Unter der Kategorie Körperverletzung werden die Straftaten gefährliche und schwere Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, fahrlässige Körperverletzung, Körperverletzung im Amt sowie vorsätzliche leichte Körperverletzung zusammengefasst. [Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) (<http://www.bka.de/pks>), versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen]

Lebenslagen der in Not geratenen Kinder, aber auch die Reaktionen insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe in Fällen von Kindesvernachlässigungen und -misshandlungen. Wir beschränken uns dabei in der Regel auf Kinder vor Erreichen des schulpflichtigen Alters. Damit konzentrieren sich die folgenden Ausführungen zwar nicht ausschließlich, aber doch – soweit das über die Daten überhaupt zu differenzieren ist – in erster Linie auf den Tatort Familie. Nicht näher eingegangen wird hingegen auf die Datenlage zu den derzeit in der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Misshandlungs- und Missbrauchsfällen an Schulen.

Es wird im Folgenden zunächst ein Blick in die Gesundheitsstatistiken sowie die „Polizeiliche Kriminalstatistik“ (PKS) geworfen. Anschließend werden die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik betrachtet. Hierüber wird das der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Vorbeugung vor und Abwendung von Vernachlässigungen und Misshandlungen abgebildet. In den Blick genommen wird ferner, in welchen Fallkonstellationen der Hilfen zur Erziehung eine Gefährdung des Kindeswohls eine mehr oder weniger große Rolle spielt. Die abschließenden Folgerungen entwickeln eine mögliche Perspektive zur Verbes-

serung der Datenlage über eine Ausweitung der Erhebung bei den Jugendämtern im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung im Spiegel von Gesundheits- und Kriminalstatistik

Versucht man sich einen Überblick über die Zahl der vernachlässigten und misshandelten Kinder zu verschaffen, so lohnt ein Blick in die Statistiken des Gesundheitswesens. Angaben über die Opfer von Verbrechen im Kontext von Vernachlässigungen und Misshandlungen beinhaltet hingegen die PKS. Bei Weitem wird hierüber das bereits eingangs benannte Dunkelfeld zwar nicht vollständig aufgeheilt, aber zumindest liegen mit diesen Daten erste Anhaltspunkte über die Zahl gewaltsam getöteter Kinder einerseits sowie – blickt man ausschließlich auf die PKS – über das Ausmaß und die Entwicklung von Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern und deren öffentliche Wahrnehmung andererseits vor.

Statistiken des Gesundheitswesens unter besonderer Berücksichtigung der Todesursachenstatistik

Die Statistiken des Gesundheitswesens können die Folgen von Misshandlungen und Vernachlässigungen erfassen. Mögliche Folgen sind somatische und psychische Beeinträchtigungen. Zumindest denkbar wäre es daher, über entsprechende Daten einen Anhaltspunkt zum Ausmaß von Kindeswohlgefährdungen zu erhalten. Die umfassendste Statistik über Erkrankungen in der Bevölkerung in Deutschland, die Statistik der „Diagnosedaten der Patienten und Patientinnen in Krankenhäusern“¹, erfasst allerdings fast keine Merkmale, aus denen direkt auf familiäre Ursachen gesundheitlicher Probleme geschlossen werden könnte. Die diagnostischen Zusatzkategorien der in der Statistik verwendeten „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD-10) [13], die Rückschlüsse auf eine Kindeswohlgefährdung nahelegen, werden offenbar nur sporadisch kodiert: In der Kategorie „Missbrauch von Personen“ (ICD-10: T74) wurden bundesweit für

¹ Über Patienten/-innen niedergelassener Ärzte/-innen liegt im Übrigen keine vergleichbare bundesweite Statistik vor.

das Jahr 2008 für unter fünfjährige Kinder drei Fälle und in der Kategorie „Andere Probleme mit Bezug auf die Erziehung“ (ICD-10: Z62) in dieser Alterskategorie kein Fall ausgewiesen. Zwei Fälle werden für Kinder zwischen fünf und zehn Jahren ausgewiesen [14].

Zu den Kindstötungen auch als Folge häuslicher Gewalt scheint die Datenlage etwas besser zu sein. Die Todesursachenstatistik liefert als jährliche Vollerhebung Informationen über die im jeweiligen Berichtsjahr Gestorbenen. Basis dieser Statistik sind die von den leichenschauenden Ärzten/-innen ausgestellten Todesbescheinigungen. Diese werden teilweise durch die Sterbefalldaten der zuständigen Standesämter ergänzt. Erfasst wird, neben Alter und Geschlecht, das ursächlich zum Tode führende Grundleiden. Diese Daten werden entsprechend der ICD aufbereitet. Somit liegen über diese Datenquelle Hinweise über das Ausmaß der durch Gewalt einwirkung zu Tode gekommenen Kinder vor.

Allerdings steht und fällt die Aussagekraft der Todesursachenstatistik mit der Qualität der Angaben der Ärzte/-innen. In jedem einzelnen Fall muss zunächst vom Arzt entschieden werden, ob es sich um einen natürlichen oder einen nicht natürlichen Tod handelt. Nur bei einem nicht natürlichen Tod werden polizeiliche beziehungsweise staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet und eine Obduktion durchgeführt². Doch auch wenn eine Obduktion erfolgt, können durch ungenaue Angaben zur Diagnose, zur Auswahl des Grundleidens oder zur Signierung statistische Verzerrungen verursacht werden. Hinzu kommen noch die Tötungsdelikte/Todesfälle, deren Ursache auch nach einer Obduktion nicht genau benannt werden kann.

Für das Jahr 2008 weist die Statistik 40 Fälle aus, bei denen Kinder unter zehn Jahren aufgrund eines tätlichen Angriffs

zu Tode gekommen sind³. In den letzten drei Jahrzehnten ist diese Zahl allerdings deutlich gesunken. Lag der Anteil im Jahre 1980 noch bei 1,5 Fällen bezogen auf 100.000 der altersgleichen Bevölkerung, so betrug er im Jahre 2008 0,6 Fälle. Laut Todesursachenstatistik werden insbesondere unter einjährige Säuglinge Opfer eines tätlichen Angriffs⁴. Mit zunehmendem Alter sinkt dieses Risiko. Während 2008 bei den unter Einjährigen 3,5 Tötungen pro 100.000 der altersgleichen Bevölkerung bekannt wurden, lag dieser Anteil bei den Ein- bis unter Fünfjährigen mit 0,4 sowie bei den Fünf- bis unter Zehnjährigen mit 0,2 jeweils deutlich unter einem Fall pro 100.000 Kinder. Von allen 424 über die Todesursachenstatistik zwischen 2000 und 2008 erfassten Fällen waren 48,4% der Opfer unter einem Jahr, 29,2% zwischen ein und vier sowie 22,4% zwischen fünf und neun Jahren.

Alles in allem ist festzuhalten, dass – ohne die einzelnen Schicksale verharmlosen zu wollen – Kindstötungen, insbesondere aufgrund von Misshandlung und Vernachlässigung, singuläre Ereignisse sind. Sie sind – so gesehen – nur die „Spitze des Eisbergs“, stellen damit aber auch ein Symptom für den gesellschaftlichen Stellenwert von Kindern sowie die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen in unserer Gesellschaft dar.

³ Berücksichtigt wird hier die Kategorie „Tätlicher Angriff“, ICD10 [X85–Y09 (<http://www.gbe-bund.de>)]. Hierunter fallen beispielsweise tätliche Angriffe durch Erhängen, Strangulieren oder Ersticken (X91), tätliche Angriffe durch Ertränken (X92) oder tätliche Angriffe mit scharfem Gegenstand (X99).

⁴ Mitunter werden Neugeborene direkt nach der Geburt Opfer eines Tötungsdelikts durch die Mutter. Angebote, die diesen sogenannten Neonatizid verhindern sollen, sind zum Beispiel Babyklappen und die Möglichkeit der anonymen Geburt. Hierüber wird in Deutschland kontrovers diskutiert. In den letzten Jahren ist trotz der ungeklärten Rechtslage die Anzahl dieser Angebote gestiegen. Mittlerweile ist bundesweit von rund 80 Babyklappen auszugehen, mehr als 30 Kliniken bieten zudem anonyme Geburten an. Es fehlen jedoch verlässliche Daten zur Inanspruchnahme dieser Angebote [15, 16].

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die PKS dokumentiert jährlich die der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte. Grundlage für die PKS sind die jährlichen Meldungen der Polizeidienststellen zu den bekannt gewordenen und von ihnen bearbeiteten Straftaten. Gemeldet werden die Angaben nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Aktenübergabe an die Staatsanwaltschaft [17]. Es werden Angaben zur Art des Verbrechens, zum Tatort und zur Tatzeit, Daten zu den Tätern/-innen, aber auch zu den Opfern erhoben. Verfügbar sind somit für den hier im Fokus stehenden Kontext Angaben sowohl zu den Mord-, Totschlags- und Tötungsopfern (a) als auch zu den Opfern von Körperverletzungen (ohne Todesfolge) (b)⁵. Unterschieden wird dabei nach einzelnen Altersgruppen. In dem hier vorgegebenen Rahmen werden die Angaben für die unter Sechsjährigen betrachtet⁶.

Mord-, Totschlags- und Tötungsopfer – Straftaten gegen das Leben

Blickt man in der PKS zunächst auf die Zahl der erfassten Mord-, Totschlags- und Tötungsopfer, so zeigt sich hier seit Anfang der 1990er-Jahre tendenziell ein Rückgang. Insgesamt summiert sich diesen Daten zufolge die Zahl der unter sechsjährigen getöteten Kinder für das Jahr 2008 auf 178. Nimmt man noch die Körperverletzungen mit Todesfolge hinzu – diese werden in der PKS nicht den „Straftaten gegen das Leben“, sondern den „Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ zu-

⁵ Im Einzelnen sind folgende Straftatbestände von Relevanz: a) Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung und Körperverletzung mit Todesfolge. Zu b) Gefährliche und schwere Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, fahrlässige Körperverletzung, Körperverletzung im Amt und vorsätzliche leichte Körperverletzung.

⁶ Grundsätzlich unterscheiden die veröffentlichten Standardtabellen der PKS die Angaben zu den Opfern nach folgenden Altersgruppen: unter sechs Jahre, sechs bis unter 14 Jahre, 14 bis unter 18 Jahre, 18 bis unter 21 Jahre, 21 bis unter 60 Jahre, 60 Jahre und älter.

² Eine Sektionspflicht für zum Beispiel alle Kinder, die zu Hause tot aufgefunden werden, gibt es in Deutschland – anders als in anderen europäischen Ländern oder auch als in der ehemaligen DDR – in der Regel nicht.

Tab. 1 Entwicklung von Fällen der Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge für Kinder im Alter von unter sechs Jahren (Deutschland; 2005 bis 2008; Angaben pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)

Jahr	Hilfen zur Erziehung (KJH-Statistik) ^a	Vorläufige Schutzmaßnahmen (KJH-Statistik) ^b	Sorgerechtsentzüge (KJH-Statistik) ^c
2005	62,5	7,3	9,0
2006	70,1	8,8	10,1
2007	84,4	10,6	11,6
2008	104,2	13,3	13,3

^aBerücksichtigt worden sind die im Erhebungsjahr begonnenen Hilfen. Angaben zur Erziehungsberatung wurden nicht berücksichtigt. Auch fehlen aus methodischen Gründen die ab 2007 verfügbaren Ergebnisse zu den Hilfen gem. § 27 SGB VIII ohne weitere Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII. Bezieht man diese Hilfen für 2008 noch mit ein, so ergibt sich eine Quote von 120 Hilfen pro 10.000 der unter Sechsjährigen. ^bBerücksichtigt werden die Inobhutnahmen plus die Herausnahmen. ^cÜber die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen zu den Sorgerechtsentzügen keine Angaben zum Alter der Minderjährigen vor. Diesbezüglich besteht mit Blick auf eine bundesweite Verteilung der Fälle zu den Sorgerechtsentzügen ein Erkenntnisdefizit. Die hier ausgewiesenen Angaben zum Alter der Kinder und Jugendlichen basieren auf einer Schätzung. Laut Untersuchungsergebnissen liegt bei Sorgerechtsmaßnahmen der Anteil der Kinder im Alter von unter sechs Jahren zwischen 40% und 45%. Für die hier vorgenommene Schätzung wurde ein Anteil von 45% zugrunde gelegt. (Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Vorläufige Schutzmaßnahmen; Sorgerechtsentzug; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen)

geordnet – zählt man insgesamt 185 Fälle. Das sind 27,5% weniger als noch im Jahr 2000 mit einem Wert von 255. Bezogen auf 10.000 Kinder im Alter von unter sechs Jahren ist die Quote von 0,45 im benannten Zeitraum aufgrund der rückläufigen Kinderzahlen in etwa gleich geblieben (Abb. 1)⁷.

In welchem Ausmaß diese Straftaten in einem Zusammenhang mit dem familiären Umfeld stehen und somit als Indikatoren für Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung und Misshandlung im familiären Raum dienen können, lässt sich der PKS nicht genauer entnehmen, allerdings liegen diesbezüglich vage Hinweise vor. So besteht bei Straftaten wie „Mord“ in der Regel eine Beziehung zwischen Täter/-in und Opfer vor der Tat⁸. Es ist davon auszugehen, dass dies erst recht im Falle von Kindstötungen gilt. So kommt eine Vollerhe-

bung in den rechtsmedizinischen Instituten über die in Deutschland von 1985 bis 1990 getöteten Kinder unter 18 Jahren zu dem Ergebnis, dass 231 der 357 in diesem Zeitraum getöteten Minderjährigen (64,7%) von ihren Eltern getötet worden sind [18]. Mit Blick auf weitere differenziertere Daten zu den Hintergründen bei Tötungsdelikten von Kindern kommt die PKS somit an ihre Grenzen. Vielmehr muss hierfür auf entsprechende Ergebnisse kriminologischer Untersuchungen zurückgegriffen werden.

Körperverletzung und Misshandlung von Schutzbefohlenen

Es ist bekannt, dass aufgrund eines erheblichen „Dunkelfeldes“ die PKS nur bedingt dazu in der Lage ist, die Kriminalitätswirklichkeit abzubilden. Dies gilt vor allem auch für Gewaltdelikte gegen Kinder und ist insbesondere dann gültig, wenn es sich um die hier vor allem in den Blick genommene Gewalt gegenüber Vorschulkindern im familiären Raum handelt. So ist bei Kleinkindern, die von einem Bekannten beziehungsweise nahen Verwandten – womöglich einem Elternteil – misshandelt worden sind, davon auszugehen, dass Ängste und Schuldgefühle sowie eine vor allem in ganz jungen Jahren nicht (ausreichend) vorhandene Artikulationsfähigkeit mas-

sive Hinderungsgründe darstellen können, von ihrem Martyrium zu berichten. Ferner ist die Zahl der zur Anzeige gebrachten und strafrechtlich verfolgten Körperverletzungen in diesen Fällen im hohen Maße mit der Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung verknüpft. Auch dieser Aspekt ist bei der hier in den Blick genommenen Opfergruppe, die in der Regel noch nicht die Schule besucht, von besonderer Bedeutung.

Bei Betrachtung der Zahlen der zur Anzeige gebrachten Körperverletzungen gegen Kinder im Alter von unter sechs Jahren ist unter Berücksichtigung der dargestellten Einschränkungen zwischen 2000 und 2008 ein Anstieg zu konstatieren. Die Zahl der Opfer hat sich im angegebenen Zeitraum von zehn auf 14 pro 10.000 Kinder im Alter von unter sechs Jahren erhöht. Nur ein Teil dieser Straftaten rekurriert allerdings auf Gewalt gegen Kinder im „familiären Raum“. Maßgebliche strafrechtliche Grundlagen für Gewalt gegen Kinder im „familiären Raum“ wiederum sind in der Rubrik „Körperverletzung“ die sogenannten „Misshandlungen von Schutzbefohlenen“ gemäß § 225 StGB [19]. Bei den unter Sechsjährigen hat die Zahl dieser Form der Körperverletzung zwischen 2000 und 2008 pro 10.000 der genannten Altersgruppe von 1,9 auf 4,4 zugenommen (Abb. 1). Allerdings taugen – wie bereits angedeutet – diese Werte nicht als Indikator für eine sich zuspitzende Gefährdungslage von Kindern. Vielmehr ist es so, dass hierüber ein sich veränderndes Anzeigeverhalten dokumentiert wird. Hingewiesen wird mit diesen Daten demnach auf so etwas wie die Entstehung einer „Kultur des Hinsehens“.

Kindeswohlgefährdungen und die Kinder- und Jugendhilfe im Spiegel der Kinder- und Jugendhilfestatistiken

Die bislang über die Gesundheits- und Kriminalstatistik in den Blick genommenen Vernachlässigungen und Misshandlungen können aus juristischer Perspektive weitestgehend jeweils als Fälle von Kindeswohlgefährdungen klassifiziert werden. Diese werden auch – so-

⁷ Auch mit Blick auf die Ergebnisse der PKS ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. Nach neueren rechtsmedizinischen Studien bei Tötungsdelikten kann von einer Dunkelziffer von etwa eins zu eins ausgegangen werden. Es liegen jedoch auch erheblich höhere Schätzungen für die Dunkelziffer vor [18].

⁸ Im Jahr 2008 weist die PKS nur in 228 der 926 Fälle keine Vorbeziehung zwischen Tatverdächtigem/-er und Opfer aus. Über die Standardtabellen der PKS liegen diesbezüglich allerdings keine altersdifferenzierenden Angaben vor.

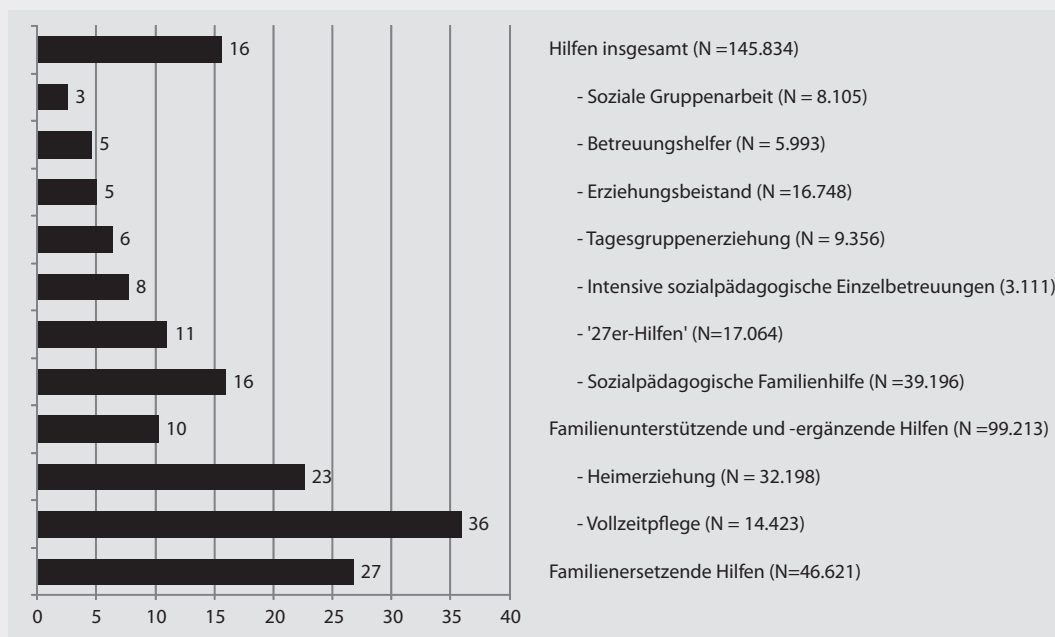


Abb. 2 ▲ Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls nach Hilfearten (Deutschland; 2008; begonnene Hilfen; Anteil in %). Grundsätzlich können bis zu drei Angaben bei den Angaben zu den Gründen für eine Hilfe gemacht werden. Hilfen zur Erziehung sowie die damit verbundenen Hilfen für junge Volljährige können von jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Die sogenannten „27er-Hilfen“ gehören zu den Hilfen zur Erziehung. Dahinter verbergen sich von der Hausaufgabenhilfe für besonders benachteiligte Kinder bis zur stationären Unterbringung unterschiedliche Hilfesettings. Es dominieren allerdings familienorientierte ambulante Hilfeformen, sodass die Leistungen hier den familienunterstützenden und -ergänzenden Hilfen zugeordnet werden. [Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2008 (Standardtabellen); eigene Berechnungen]

fern das Familiengericht hierüber entsprechend entscheidet – im Kontext der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst. Die hier zusammengefassten sozialstatistischen Erhebungen umfassen aber nicht nur die Anzeigen sowie die tatsächlich vom Familiengericht beschlossenen Sorgerechtszüge, sondern auch jenseits dessen zeitlich befristete Kriseninterventionen – sogenannte Inobhutnahmen – von vor allem Jugendämtern (a) sowie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer dem Wohl des Kindes nicht entsprechenden Erziehung – die sogenannten Hilfen zur Erziehung (b) [20]. Für letztgenannte Leistungen stehen über die Statistik immerhin Anhaltspunkte für die Fälle zur Verfügung, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls von den Familien in Anspruch genommen werden. Gleichwohl, um dies vorwegzunehmen: Nicht jeder Fall der Hilfe zur Erziehung ist auch ein Fall von Kindeswohlgefährdung.

Kriseninterventionen und Sorgerechtszüge

Die Kinder- und Jugendhilfe macht auftragsgemäß im Notfall keinen Halt vor der Privatsphäre der Familie. Sofern das Jugendamt im Einzelfall zur Einschätzung kommt, dass eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht, ist es dem Gesetz nach berechtigt und verpflichtet, das Kind vorübergehend in seine Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII). Im Jahr 2008 wurden insgesamt 32.253 vorläufige Schutzmaßnahmen als Kriseninterventionsform bei akuter Gefährdung des Kindeswohls registriert. In den letzten Jahren ist die Anzahl dieser Maßnahmen deutlich gestiegen, und zwar insbesondere bei den jüngeren Jahrgängen. So ist für die unter Sechsjährigen zu konstatieren: Im Vergleich zum Jahr 2005, in dem 3154 Maßnahmen gezählt wurden, belaufen sich die Fallzahlen für 2008 bereits auf 5543 (+76%). Damit erhöht sich die „Inobhutnahmequote“ für die unter Sechsjährigen von sieben auf 13 Kinder pro 10.000

der altersentsprechenden Bevölkerung (■ Tab. 1). Für keine andere Altersgruppe zeigt sich zwischen 2005 und 2008 eine vergleichbare Zunahme [21]. Dementsprechend hat sich der Anteil von Maßnahmen bei Kindern unter sechs Jahren am Gesamtvolumen zwischen 2005 und 2008 von 12% auf 17% erhöht.

Eine Folge der vorläufigen Schutzmaßnahme kann sein, dass die Jugendämter beim Familiengericht einen vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge anzeigen. 2008 wurden über alle Altersgruppen hinweg 14.906 Eingaben bei Gericht gemacht. Mit dieser Zahl wurde der höchste Stand seit Anfang der 1990er-Jahre erreicht. Während im Zeitraum von 1991 bis 2005 die Anzeigenzahl zwischen 8000 und 9000 Fällen lag, ist sie seitdem bis auf die besagten rund 14.900 Eingaben angestiegen. Auch nimmt die Zahl der Entscheidungen des Familiengerichts für einen vollständigen oder zumindest teilweisen Entzug der elterlichen Sorge zu; für das Jahr 2008 liegt diese bei 12.244.

Tab. 2 Hilfen zur Erziehung aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls nach Hilfearten (Deutschland; 2007; begonnene Hilfen; in %)

	Keine Kindeswohlgefährdung (n=139.452)	Kindeswohlgefährdung (n=26.080)
Geschlecht		
Männlich	58,3	50,1
Weiblich	41,7	49,9
Alter (von ... bis unter ... Jahren)		
0-6	20,8	41,7
6-15	49,7	44,1
15-27	29,5	14,2
Transferleistungsbezug		
Ja	57,7	75,4
Nein	42,3	24,6

Berechnungsgrundlage sind die über die Hilfen zur Erziehung erreichten und in den Familien lebenden jungen Menschen. [Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2007 (Einzeldatensätze); eigene Berechnungen]

Zwar werden Altersangaben bei Sorgerechtsentzügen in der amtlichen Statistik nicht erhoben, Untersuchungen lassen aber vermuten, dass bei zirka 40% dieser Fälle Kinder im Alter von unter sechs Jahren betroffen sind [22]. Bevölkerungsrelativiert zeigt sich ein Anstieg der Sorgerechtsentzüge bis auf aktuell 13 pro 10.000 der unter Sechsjährigen im Jahr 2008 (■ **Tab. 1**).

Leistungen der Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung bieten jungen Menschen und deren Familien grundsätzlich Unterstützung bei einem breiten Spektrum familiärer und Sozialisationsprobleme. Voraussetzung für ihre Inanspruchnahme ist, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist – gedacht ist dabei, nicht immer gleich von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen. In diesen Fällen steht ein differenziertes Instrumentarium an sozialpädagogischen Handlungsformen zur Verfügung – von kurzzeitigen familienunterstützenden Hilfen bis hin zu langfristigen Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie wie eine Vollzeitpflege- oder Heimerziehungshilfe. Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wird dokumentiert, dass im Jahre 2008 rund 904.200 junge Menschen von Leistungen der Hilfen zur Erziehung erreicht wurden. Bezogen auf die unter 21-Jährigen sind das – statistisch betrachtet – etwa 5% der jungen Menschen.

Beschränkt man den Blick auf die nur in einem Jahr begonnenen Hilfen zur Erziehung, so ist für 2008 von etwa 453.300 Leistungen gemäß §§ 27 bis 35 SGB VIII mit zirka 501.500 jungen Menschen auszugehen. Zieht man hiervon die knapp 307.500 Fälle der Erziehungsberatung (60%) ab, so verbleiben etwas mehr als 194.000 Kinder. Rund 49.800 von diesen sind im Alter von unter sechs Jahren. Bevölkerungsbezogen bedeutet dies, dass aktuell für 120 pro 10.000 der unter Sechsjährigen in einem Jahr eine erzieherische Hilfe neu begonnen wird. Diese Quote hat seit 2005 deutlich zugenommen (■ **Tab. 1**).

Das Spektrum der Gründe für eine Hilfe zur Erziehung ist weit gefächert und reicht von Defiziten bei der Kindesversorgung über fehlende Erziehungskompetenz der Eltern bis hin zu kindlichen Entwicklungsauffälligkeiten. Die Daten zu den begonnenen Hilfen geben Auskünfte darüber, in welchen Fällen eine Gefährdung des Kindeswohls eine mehr oder weniger große Rolle spielt. Von den insgesamt etwa 145.800⁹ im Jahre 2008 neu gewährten Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) ging es in rund 22.800 Fällen um eine Gefährdung des Kindeswohls. Das sind nicht ganz 16% aller Maßnahmen und ent-

⁹ Zugrunde gelegt wird hier die Zahl der gewährten Hilfen zur Erziehung, nicht die Zahl der durch die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen. Diese Summe liegt für das Jahr 2008 bei den weiter oben genannten rund 194.000.

spricht damit – statistisch gesehen – ungefähr jeder sechsten Hilfe.

Bei den familienersetzenden Maßnahmen spielen Kindeswohlgefährdungen die größere Rolle. Etwa 27% aller eingeleiteten Fremdunterbringungen stehen in einem Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Bei jeder dritten Vollzeitpflege sowie fast jeder vierten Heimerziehung geben die Jugendämter eine solche Gefährdung mit als Grund für die Maßnahme an (■ **Abb. 2**). Bei den ambulanten und damit eher familienunterstützenden oder auch -ergänzenden Hilfen ist dieser Anteil mit 10% deutlich geringer. Allerdings unterscheiden sich die Ergebnisse für einzelne Hilfearten erheblich voneinander. So wird für die sozialpädagogische Familienhilfe mit 16% eine erheblich höhere Quote als beispielsweise für die Erziehungsbeistandschaften oder auch für die Betreuungshilfen mit jeweils 5% ausgewiesen.

Wie unterscheiden sich Fälle der Hilfen zur Erziehung mit und ohne virulente Gefährdung des Kindeswohls? Zur Beantwortung dieser Frage wird im Folgenden auf eine Auswertung der Einzeldaten im „Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ (FDZ) zurückgegriffen. Diese bezieht sich auf die Ergebnisse des Jahres 2007. So gut wie keine Unterschiede zeigen sich dabei mit Blick auf die Familienkonstellationen oder auch den Migrationshintergrund (■ **Tab. 2**). Bei beiden Fallgruppen liegt der Anteil der betroffenen jungen Menschen aus Familien, in denen die beiden Elternteile nicht mehr zusammenleben, mit 66% beziehungsweise 67% ähnlich hoch. Auch bezogen auf den Migrationshintergrund – gemessen über die ausländische Herkunft eines Elternteils sowie die im Haushalt gesprochene Sprache – zeigen sich so gut wie keine Unterschiede.

Differenzen zeigen sich hingegen mit Blick auf das Geschlecht, das Alter sowie einen Transfergeldbezug der Familien. Bezogen auf die Anzahl von Jungen und Mädchen wird für Hilfen zur Erziehung aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls in etwa eine Gleichverteilung deutlich. Werden bei den gewährten Leistungen jedoch andere Gründe als eine Kindeswohlgefährdung

angegeben, zeigt sich die bekannte Überzahl von Jungen. Mit Blick auf das Alter sind knapp 42% der in Familien mit einer Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls lebenden jungen Menschen unter sechs Jahre alt. Spielt bei der Gewährung der Maßnahmen hingegen eine Kindeswohlgefährdung keine Rolle, liegt der Anteil der unter Sechsjährigen bei lediglich 21%. Und drei von vier Familien, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, sind auf Transferleistungen angewiesen. Zum Vergleich: Ist die Gefährdung des Kindeswohls kein maßgeblicher Grund für die Hilfestellung, liegt dieser Wert bei immer noch beachtlichen, aber deutlich geringeren 58% (■ Tab. 2).

Schlussfolgerungen

Es ist eingangs bereits darauf hingewiesen worden, dass es kaum empirisch abgesicherte Erkenntnisse über das Ausmaß und die Anzahl vernachlässigter und misshandelter Kinder in Deutschland gibt. Auch die diesbezüglich immer wieder zitierten Schätzgrößen und Hochrechnungen bringen keine Klarheit, sie machen vielmehr die Erkenntnisdefizite deutlich. Da stimmen Begrifflichkeiten und Definitionen nicht überein, werden unterschiedliche Altersgruppen herangezogen oder es variieren die für die Schätzung erforderlichen Basisdaten.

Auch aus den Analysen von Gesundheits-, Kriminal- und Sozialstatistiken können letztendlich nur wenige Auskünfte über das Ausmaß der Kindervernachlässigungen und Kindesmisshandlungen gewonnen werden. Die Statistiken beschränken sich immer auf bestimmte mehr oder weniger weit gefasste Tatbestände. Zudem nähern sich die berücksichtigten Datenerhebungen dem Untersuchungsgegenstand aus ganz unterschiedlichen Perspektiven. Zu unterscheiden ist dabei eine medizinische, eine kriminologische sowie eine sozialpädagogische Herangehensweise.

Die vorangegangenen Analysen deuten ein doppeltes Erkenntnisproblem an. Weder weiß man etwas über die Gesamt-

zahl von Vernachlässigungs- und Misshandlungsoffern durch elterliche Gewalt¹⁰ noch etwas über die Zahl der gefährdeten Kinder und Jugendlichen, die in den Akten der Jugendämter geführt werden. Zumindest bei letztgenanntem Punkt könnte sich zur Verbesserung der Datenlage möglicherweise ein Blick über nationale Grenzen hinweg lohnen. So ist aus der englischen Kinder- und Jugendhilfe bekannt, dass hier in den Jugendämtern, aber auch an zentraler Stelle Kinder und Jugendliche mit einem sogenannten „Child Protection Plan“ (Kinderschutzplan) in einem „Child Protection Register“ (Kinderschutzregister) erfasst werden [23]. Zur Verbesserung der Datenlage scheint es überlegenswert, eine entsprechende Registrierung auch für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland zu prüfen. Über eine solche Datengrundlage wäre es möglich, Schlussfolgerungen für die fachliche und rechtliche Weiterentwicklung des Kinderschutzes abzuleiten.

Vorstellbar wäre beispielsweise auch die Erweiterung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik mit Blick auf ernst zu nehmende Meldungen von Gefährdungslagen an „Allgemeine Soziale Dienste“ sowie auf die in diesen Fällen eingeleiteten Maßnahmen der Jugendämter [24]. Damit würde man die Datengrundlage gleich an zwei Stellen verbessern, und zwar mit Blick auf die Gefährdungslagen von Kindern sowie bezogen auf die Aktivitäten der Jugendämter bei entsprechenden Gefährdungseinschätzungen¹¹. Ein Erfolg versprechender und effizienter Ansatz wä-

¹⁰Auch wenn das in den vorangegangenen Ausführungen nicht weiter vertieft werden konnte, so scheint diese Feststellung ohne Weiteres übertragbar auf potenzielle Vernachlässigungs- und Misshandlungsfälle an Schulen respektive allgemein in Einrichtungen des Bildungs- und Erziehungswesens.

¹¹Auf kommunaler Ebene sowie in den Bundesländern sind entsprechende Entwicklungen für die letzten Jahre zu konstatieren. Jugendämter haben damit begonnen, Gefährdungsmeldungen und Kinderschutzfälle gesondert zu dokumentieren. Auf kommunaler Ebene werden verschiedene Ansätze verfolgt, um zuverlässige Daten über das Ausmaß und den Umfang von Kindeswohlgefährdungen zu erheben.

re die möglichst umfassende Erfassung von Kindeswohlgefährdungen durch die Fachkräfte im „Allgemeinen Sozialen Dienst“.

Eine weitere Option für eine Verbesserung der Datengrundlage wäre die Erweiterung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik um eine Erhebung über die Tätigkeiten des „Allgemeinen Sozialen Dienstes“ unter Berücksichtigung der Kinderschutzaufgaben, eine sogenannte „ASD-Statistik“. Gemeint sind eine Erfassung des gesamten Leistungsspektrums sowie die Dokumentation der Bearbeitungstiefe von Aufgaben durch die „Allgemeinen Sozialen Dienste“. In einem Kategoriensystem könnten hierbei das Ausmaß einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie das Agieren der Jugendämter in diesen Fällen erhoben werden. Hierüber könnte ein wichtiger Beitrag geleistet werden, das empirische Wissen über die „Allgemeinen Sozialen Dienste“ als zentrale Akteure bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche durch die Jugendämter in Deutschland zu erhöhen.

Korrespondenzadresse

Dipl.-Päd. S. Fendrich

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund, Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund, CDI-Gebäude/Forschungsverbund Vogelpothsweg 78, 44227 Dortmund
sfendrich@fk12.tu-dortmund.de

Danksagung. Für die Auswertungen der statistischen Daten zu Fällen der Hilfen zur Erziehung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung danken wir Kirsten Fuchs-Rechlin. Unser Dank geht ferner an Michael Walter für die hilfreichen Kommentierungen der Ergebnisse aus den Gesundheits- und Kriminalstatistiken sowie an Prof. Dr. Thomas Rauschenbach für seine Anregungen zur Entwicklung von Perspektiven für eine zukünftige statistische Erfassung. Schließlich ist Wiebken Düx für ihre Unterstützung bei der Beitragserstellung zu danken.

Interessenkonflikt. Der korrespondierende Autor gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Literatur

1. Schone R, Gintzel U, Jordan E et al (1997) Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Votum, Münster

2. Kindler H (2006) 4. Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? 5. Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In: Kindler H, Lillig S, Blüml H et al (Hrsg) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). DJI-Verlag, München. Online-Fassung. <http://www.db.dji.de/asd/4.htm> (Zugriff: 10.5.2010) und <http://www.db.dji.de/asd/5.htm> (Zugriff: 10.5.2010)
3. Frank R, Räder K (1994) Früherkennung und Intervention bei Kindesmisshandlung. Forschungsbericht. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. Eigenverlag, München
4. Kindler H (2006) 4. Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In: Kindler H, Lillig S, Blüml H et al (Hrsg) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). DJI, München. Online-Fassung. <http://www.db.dji.de/asd/4.htm> (Zugriff: 10.5.2010)
5. Kempe HC, Helfer RE (Hrsg) (1972) Helping the battered child and his family. Lippincott, Philadelphia, S XI
6. Deutscher Bundestag (Hrsg) (1998) Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland – Zehnter Kinder- und Jugendbericht – mit der Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 13/11368. Eigenverlag, Bonn
7. Zusammenfassend: Deegener G (2005) Formen und Häufigkeiten der Kindermisshandlung. In: Deegener G, Körner W (Hrsg) Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Hogrefe, Göttingen, S 37–58
8. Engfer A (2000) Gewalt gegen Kinder in der Familie. In: Egle UT, Hoffmann SO, Joraschky P (Hrsg) Sexueller Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung. Schattauer, Stuttgart, S 23–39
9. Deutscher Bundestag (Hrsg) (2002) Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – Elfter Kinder- und Jugendbericht – mit der Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 14/8181. Eigenverlag, Berlin, S 220
10. Deutscher Bundestag (Hrsg) (2009) Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – Elfter Kinder- und Jugendbericht – mit der Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 14/8181. Eigenverlag, Berlin, S 89f
11. Beispielhaft: Oettinger fordert „Erziehungsgespräche“. Mehr staatlicher Einfluss auf Kindererziehung. In: Handelsblatt vom 27.12.2005. Tatort Elternhaus. In: Berliner Morgenpost vom 10.6.2008
12. Deegener G (2005) Formen und Häufigkeiten der Kindermisshandlung. In: Deegener G, Körner W (Hrsg) Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Hogrefe, Göttingen, S 37–58
13. Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (Hrsg) (2009) ICD-10-GM. Version 2010. Systematisches Verzeichnis. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision. <http://www.dimdi.de>
14. Statistisches Bundesamt (Hrsg) (2009) Diagnosedaten der Patienten und Patientinnen in Krankenhäusern 2008. Fachserie 12. Reihe 6.2.1. Eigenverlag, Wiesbaden. <http://www.gbe-bund.de>
15. Busch U (2005) Nur ein gerettetes Kind, und es hätte sich schon gelohnt! Sozial Extra 5/05, S 31–36
16. Swientek C (2007) Ausgesetzt, verklappt, anonymisiert. Deutschlands neue Findelkinder. Kirchturn, Burgdorf
17. Bundeskriminalamt (Hrsg) (2009) Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 2008. Eigenverlag, Berlin
18. Schlang C (2006) Tödlich verlaufende elterliche Gewalt. Psychiatrie-Verlag, Bonn
19. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (Hrsg) (2007) Early Prevention – Frühe Prävention. Strategien und Erfahrungen aus 12 Ländern. DJI, München
20. Fendrich S, Pothmann J (2009) Gefährdungslagen für Kleinkinder in der Familie und die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe im Spiegel der Statistik. In: Beckmann C, Otto HU, Richter M, Schrödter M (Hrsg) Neue Familialität als Herausforderung für die Jugendhilfe. Verlag Neue Praxis, Lahnstein, S 160–170
21. Pothmann J (2009) Fallzahlenzunahme für die Inobhutnahmen im Kontext einer Kinderschutzdebatte und sich verändernder rechtlicher Rahmenbedingungen. Forum Jugendhilfe 3/2009: S 43–46
22. Münder J, Mutke B, Schone R (2000) Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Votum, Münster
23. The Stationery Office (2009) The protection of children in England: a progress report. Eigenverlag, London. <http://www.publications.everychild-matters.gov.uk/eOrderingDownload/HC-330.pdf> (Zugriff: 10.5.2010)
24. Deutsches Jugendinstitut (2009) Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (BKISchG). Ausschussdrucksache 16(13)474 k. Eigenverlag, Berlin

Eine neue Chance für die Hepatitis-C-Forschung

Eine chronische Virusinfektion kann das Risiko für eine Leberkreberkrankung erhöhen. Das Hepatitis-C-Virus (HCV), das nur Menschen und Schimpansen infizieren kann, muss an vier verschiedene Oberflächenmoleküle der Leberzelle binden, um sie zu infizieren. Mäuse besitzen solche Rezeptoren auf den Leberzellen zwar, jedoch passen sie nicht zu den viralen. Wissenschaftler glichen das HCV jetzt an Mäuse an, deren Immunsystem dem der Menschen sehr ähnelt.

Vor allem CD81 und Occludin müssen menschlich sein, um eine Infektion zu ermöglichen. Forscher haben nun den CD81-Rezeptor in menschlichen Leberzellen durch den Maus-CD81 ersetzt. In einem elektrischen Feld haben sie die Viren durch winzige Löcher in der Zellmembran eingeschleust. Das Virus hat sich in den Zellen vermehrt und die neuen Viren wurden so oft in die veränderten Leberzellen eingebracht, bis sie auch ohne Hilfe die Zellen mit Maus-CD81 befallen konnten. Auch weiterhin können menschliche Zellen infiziert werden, allerdings kann sich das Virus nicht in den Mauszellen vermehren.

Dies ist der erste Schritt zu einem neuen Kleintiermodell, welches dringend für immunologische Untersuchungen und die Impfstoffentwicklung benötigt wird.

Literatur:

Bitzegeio J, Bankwitz D et al (2010) Adaptation of Hepatitis C Virus to Mouse CD81 Permits Infection of Mouse Cells in the Absence of Human Entry Factors. PLoS Pathog 6: doi:10.1371/journal.ppat.1000978

Quelle:

Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung,
www.helmholtz-hzi.de
 Thomas Pietschmann (Hannover)